

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Geltung der AGB

a) Für sämtliche von uns abgeschlossenen Verträge gelten ausschließlich unsere AGB. Die AGB gelten nur, wenn unsere Kunden oder sonstigen Vertragspartner (nachstehend zusammen „Kunden“) Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.

b) An abweichende AGB unserer Kunden sind wir nur gebunden, wenn wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Diese Bedingungen gelten spätestens mit der Entgegennahme der Lieferung oder Leistung (nachfolgend beide zusammen „Lieferung(en)“ und/oder „Ware(n)“) als angenommen. Sie gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Kunden die Lieferung oder den Auftrag vorbehaltlos ausführen.

2. Vertragsschluss, Schriftform

a) Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertragsschluss kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande.

b) Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.

c) Haben wir Angebote verbindlich abgegeben, halten wir uns an diese für eine Dauer von vier Wochen nach Abgabe des Angebots gebunden.

3. Preise

a) Unsere Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

b) Liegen zwischen Vertragsschluss und dem für die gesamte Lieferung oder Teile derselben vorgesehenen Liefertermin mehr als sechs Wochen und erhöhen sich nach dem Vertragsschluss aus nicht von uns zu vertretenden Gründen Aufwendungen, die wir im Zusammenhang mit der Lieferung tätigen müssen, sind wir berechtigt, die anfallenden Mehrkosten von unseren Kunden zusätzlich zu dem Vertragspreis zu verlangen. Dies gilt unabhängig davon, ob solche Mehrkosten auf gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen und/oder tatsächlichen Gegebenheiten beruhen. Zu den zu Lasten unseres Kunden gehenden Aufwendungen nach Satz 1 gehören insbesondere Ausfuhr- und Einfuhrabgaben wie z. B. Zölle und Abschöpfungsbeiträge sowie Steuern, Lagerkosten, Frachtkosten, Versandkosten, Versicherungsprämien und dergleichen.

4. Zahlungsbedingungen, SEPA

a) Die Zahlung durch den Kunden hat innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt, spätestens jedoch 30 Tage nach Lieferung ohne jeden Abzug in bar oder durch für uns kostenfreie Überweisung an uns zu erfolgen. Die Hergabe von Wechseln und von Schecks, die unserer vorherigen Zustimmung bedarf, gilt erst mit deren vollständiger Einlösung als Erfüllung.

b) Kommt der Kunde aus von ihm zu vertretenden Gründen seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vertragsgemäß nach oder stellt er seine Zahlungen ein, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen.

c) Soweit zwischen dem Kunden und uns eine Zahlung mittels SEPA-Lastschrift vereinbart wurde und der Kunde uns ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat, wird der Lastschritteinzug in der Regel zusammen mit der Rechnungsstellung (oder auf einem anderen mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsweg) bis spätestens 1 Kalendertag vor Fälligkeit der Lastschrift vorab angekündigt. Der Kunde ist verpflichtet, für ausreichende Deckung auf dem im SEPA-Mandat bezeichneten Konto zu sorgen und sicherzustellen, dass die fälligen Beträge eingezogen werden können. Diese Verpflichtung besteht auch, soweit dem Kunden im Einzelfall eine Vorabinformation nicht oder nicht rechtzeitig zugehen sollte.

5. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Eine Aufrechnung des Kunden mit eigenen Ansprüchen gegen Forderungen von uns oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur zulässig, wenn und soweit die Ansprüche des Kunden gegen uns unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Eine Aufrechnung gegen Forderungen von uns oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist weiter dann zulässig, wenn und soweit der Gegenanspruch des Kunden aus demselben Vertragsverhältnis stammt wie die Forderung von uns.

6. Verzug des Kunden

a) Im Falle des Verzuges des Kunden sind wir unbeschadet weitergehender Rechte berechtigt, weitere Teillieferungen sowie Lieferungen aus anderen Verträgen von einer Sicherheitsleistung des Kunden abhängig zu machen.

b) Für die Höhe des Verzugszinses gilt die gesetzliche Regelung.

7. Lieferfristen und Liefergewichte/Gewichtsabweichungen

a) Vereinbarte Lieferfristen und Liefergewichte sind nur ungefähr zu verstehen, es sei denn, sie werden von uns ausdrücklich als fest vereinbart bestätigt. Sind Lieferfristen und Liefergewichte nach Satz 1 nur ungefähr zu verstehen, so können wir Lieferfristen um bis zu zwei Wochen überschreiten und von Liefergewichten um bis zu 10% nach oben oder unten abweichen.

b) Das von uns bei der Ablieferung angegebene Gewicht ist maßgebend. Der Kunde kann jedoch auf seine Kosten eine Verwägung verlangen. Gewichtsabweichungen können nur innerhalb von drei Tagen nach Ablieferung der Ware gerügt werden. Der Kunde hat uns eine unverzügliche Überprüfung der Gewichtsabweichung zu ermöglichen.

8. Teillieferungen

a) Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt, insbesondere dann, wenn die Teillieferungen für den Kunden selbständig verwendbar sind und kein festes Lieferdatum für die Gesamtlieferung vereinbart wurde.

b) Bei Teillieferungen gilt jede Lieferung als gesondertes Geschäft. Eine mangelhafte oder verspätete Lieferung hat keinen Einfluss auf bereits ausgeführte oder noch ausstehende Teillieferungen. Soweit die Teilleistung kein Interesse für ihn hat, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag im ganzen zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung des ganzen Vertrages zu verlangen.

9. Abruf

Ruft der Kunde bei Lieferung auf Abruf die Ware nicht innerhalb der vereinbarten Frist oder, wenn keine Frist vereinbart ist, innerhalb von 6 Monaten seit Vertragsabschluss ab, so können wir dem Kunden eine angemessene Nachfrist zum Abruf setzen und nach deren fruchtlosen Ablauf von dem Vertrag zurücktreten. Wir haben ferner das Recht, die betreffende Ware zu hinterlegen oder im Wege des Selbsthilfeverkaufs zu verwerten. Falls der Kunde den verzögerten oder unterbliebenen Abruf der Lieferung zu vertreten hat, können wir unter den Voraussetzungen des vorstehenden Satz 1 außerdem Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

10. Annahmeverzug

a) Soweit der Kunde den Annahmeverzug zu vertreten hat, sind wir nach erfolgloser Bestimmung einer angemessenen Frist unbeschadet des Nachweises eines höheren Schadens berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung in Höhe von 25% der mit dem Kunden vereinbarten Gegenleistung der nicht abgenommenen Lieferung zu verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Wir können die Lieferung der nicht rechtzeitig abgenommenen Teilmengen ablehnen, ohne dass dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen berührt wird.

b) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, sind wir berechtigt, etwaige Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen.

11. Versand/Gefahrübergang

a) Soweit wir Ware versenden, geschieht dies auf Rechnung des Kunden. Dasselbe gilt, wenn wir eine Versandvorschrift des Kunden befolgen.

b) Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs geht mit der Übergabe der Ware an die Transportperson auf den Kunden über. Dasselbe gilt bei einem Transport durch unsere Leute beim Beginn des Transportes und bei einer Abholung der Lieferung durch Leute des Kunden mit der Übergabe der Ware an diese.

12. Selbstbelieferung

Zur Lieferung sind wir nur vorbehaltlich der richtigen, vollständigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung verpflichtet; dies gilt auch für die Belieferung mit den zur Herstellung der Ware erforderlichen Roh- und Hilfsstoffen.

13. Gelangensbestätigung/inneregemeinschaftliche Lieferung

a) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass er im Falle der Selbstabholung der Ware (oder Abholung durch einen vom Kunden beauftragten Frachtführer) und Gelangen der Ware in einen anderen EU-Mitgliedstaat eine Rechnung ohne Umsatzsteuer erhält. Voraussetzung für diese Steuerbefreiung für inneregemeinschaftliche Lieferungen ist eine Bestätigung des Gelangens der Ware in einen anderen EU-Mitgliedstaat durch den Kunden. Der Kunde wird deshalb innerhalb von drei Monaten nach der Selbstabholung schriftlich uns gegenüber das Gelangen der Ware in einen anderen EU-Mitgliedstaat bestätigen. Mit dieser Bestätigung erklärt der Kunde, dass die Ware tatsächlich in einen anderen EU-Mitgliedstaat gelangt ist (Gelangensbestätigung). Die Gelangensbestätigung muss den Namen und die Anschrift des Kunden, die handelsübliche Bezeichnung der Ware und deren Menge, das Datum der Selbstabholung, den Monat und das Jahr des Endes der Beförderung in den anderen EU-Mitgliedstaat, den Mitgliedsstaat und den Ort, wohin der Kunde die Ware befördert hat, sowie die Bestätigung des Kunden über das tatsächliche Gelangen der Ware in den anderen EU-Mitgliedstaat beinhalten. Die Gelangensbestätigung muss zudem Datum und Unterschrift des Kunden enthalten.

b) Wenn uns die Gelangensbestätigung des Kunden nicht innerhalb von drei Monaten nach der Selbstabholung vorliegt, sind wir berechtigt, eine Rechnungskorrektur vorzunehmen. Im Wege dieser Rechnungskorrektur dürfen wir die anfallende Umsatzsteuer in die Rechnung aufnehmen, die anfällt, wenn wir die Gelangensbestätigung nicht erhalten. In diesem Fall muss der Kunde die Umsatzsteuer sofort an uns zahlen.

c) Wenn der Kunde uns nicht rechtzeitig eine Gelangensbestätigung schickt, sind wir bei zukünftigen Käufen des Kunden berechtigt, auch im Falle der Selbstabholung und Gelangen der Ware in einen anderen EU-Mitgliedstaat die Umsatzsteuer zu berechnen. In diesem Fall werden wir die Umsatzsteuer dem Kunden erstatten, wenn der Kunde uns eine Gelangensbestätigung schickt.

14. Übereinstimmung der Ware mit dem Lebens- und Futtermittelrecht

Sofern wir Lebensmittel und/oder Futtermittel im Sinne des deutschen Lebensmittelrechts liefern, sind für die von uns gelieferten Waren nur die Anforderungen des deutschen Lebens- und Futtermittelrechts (LFGB) sowie die unmittelbar anwendbaren europäischen lebensmittel- und/oder futtermittelrechtlichen Vorschriften (Verordnungen) in der jeweils gültigen Fassung maßgebend. Eine Übereinstimmung der von uns gelieferten Ware mit den lebensmittel- und/oder futtermittelrechtlichen Anforderungen weiterer Jurisdiktionen wird nur im Falle einer entsprechenden besonderen Vereinbarung zwischen dem Kunden und uns gewährleistet.

15. "Bio"-Produkte

a) Sofern zwischen den Parteien die Lieferung von "Bio"-Produkten (Lebens- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse) vereinbart ist, so sind damit in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung die geltenden deutschen und unmittelbar anwendbaren EU-Vorgaben für ökologische/biologische Erzeugnisse in der jeweils zur Zeit der Lieferung gültigen Fassung (derzeit insbesondere: Verordnung (EU) Nr. 2018/848) gemeint. Wir übernehmen für die Übereinstimmung der Ware mit diesen Vorgaben, insbesondere den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 2018/848, oder mit einem anderen zwischen den Parteien vereinbarten "Bio"-Standard keinerlei echte oder unechte Garantie.

b) Sofern wir mit einem Kunden die Lieferung von "Bio"-Produkten gemäß Absatz a) vereinbaren, so bedeutet dies in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung, dass die Ware aus Produkten hergestellt worden ist, die von unserem Vorlieferanten in der entsprechenden Weise als "Bio"-Produkt gekennzeichnet worden sind. Im Falle der unveränderten Weiterveräußerung von "Bio"-Produkten im Sinne von Absatz a) bedeutet dies, dass die Ware vom Vorlieferanten in der entsprechenden Weise als "Bio"-Produkt gekennzeichnet worden ist.

c) Sollte sich herausstellen, dass es sich bei der an den Kunden gelieferten Ware tatsächlich nicht um ein "Bio"-Produkt im Sinne des Absatzes a) handelt, so haften wir für hieraus entstandene Schäden nur, sofern uns ein Verschulden hierfür trifft. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Ziff. 18 und 19.

16. Lieferung von Arzneimittelrohstoffen und Bestandteilen für kosmetische Mittel

a) Sofern wir Arzneimittelrohstoffe liefern, sind für die von uns gelieferten Waren die Anforderungen des Europäischen Arzneibuchs (Pharmacopea Europea) in der jeweils zur Zeit der Lieferung gültigen Fassung maßgebend.

b) Sofern wir Bestandteile für kosmetische Mittel liefern, so sind hierfür in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung grundsätzlich die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 maßgeblich. Wir übernehmen für die Übereinstimmung der Ware mit den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 oder mit einem anderen zwischen den Parteien vereinbarten Standard keinerlei echte oder unechte Garantie. Eine Übereinstimmung der von uns gelieferten Ware mit den kosmetikrechtlichen Anforderungen weiterer Jurisdiktionen wird nur im Falle einer entsprechenden besonderen Vereinbarung zwischen dem Kunden und uns gewährleistet.

17. Kennzeichnungspflichten

Wir übernehmen keine über die für unsere jeweilige Lieferung zwingend geltenden gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Kennzeichnungspflichten. Soweit nicht anders vereinbart, sind wir insbesondere nicht dazu verpflichtet, die Bestandteile unserer Ware gemäß den für den Kunden und/oder sein (End-)Produkt geltenden etwaigen weitergehenden gesetzlichen Bestimmungen zu kennzeichnen und/oder den Kunden auf die nach diesen Bestimmungen relevanten Umstände hinzuweisen.

18. Gewährleistung

a) Aufgrund öffentlicher Äußerungen durch uns, den Hersteller oder dessen Gehilfen haften wir nicht, wenn und soweit der Kunde nicht nachweisen kann, dass die Aussagen seine Entscheidung für den Kauf bzw. unsere Beauftragung beeinflusst haben, wenn wir die Äußerungen nicht kannten und nicht kennen mussten oder die Aussage im Zeitpunkt der Entscheidung bereits berichtigt war.

b) Sämtliche Informationen und Beratungen werden nach bestem Wissen erteilt; wir übernehmen keine Garantien und Gewährleistungen hinsichtlich ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit, es sei denn, dies wird ausdrücklich vereinbart. Insbesondere befreien die von uns gewährten Informationen den Kunden nicht von einer eigenverantwortlichen Prüfung der beschriebenen Lieferung auf ihre

Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke und die Gefahr einer Verletzung etwaiger Schutzrechte Dritter.

c) Eine nur unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit der Lieferung begründet keinen Mangel. Unerheblichkeit liegt insbesondere bei geringfügigen Abweichungen in Form und Farbe, Gewicht sowie dann vor, wenn der Fehler in Kürze von selbst verschwindet oder vom Kunden selbst mit ganz unerheblichem Aufwand beseitigt werden kann. Unerheblichkeit liegt auch bei innerhalb der handelsüblichen Grenzen liegenden Abweichungen vor.

d) Verlangt der Kunde wegen eines Mangels Nacherfüllung, so können wir nach unserer Wahl den Mangel selbst beseitigen oder eine mangelfreie Sache als Ersatz liefern. Das Recht des Kunden, bei Fehlschlagen der Nacherfüllung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten bleibt unberührt. Für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche aufgrund von Mängeln gilt nachfolgende Ziffer 19.

e) Aus einer von uns übernommenen Garantie haften wir nur insoweit, als sich Rechte, Ansprüche und die Haftung aus dem ausdrücklichen Wortlaut der Garantie ergeben und soweit sich hieraus ausdrücklich ergibt, dass es sich um eine Garantie handelt. Als vertraglich vereinbarte Beschaffenheit i.S.d. § 434 BGB gilt grundsätzlich nur die in den vereinbarten Produktspezifikationen beschriebene Beschaffenheit. Hinsichtlich der Beschaffenheit von "Bio"-Produkten verweisen wir auf Ziff. 15 dieser AGB.

f) Der Kunde hat die Lieferung unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt zu untersuchen und uns etwaige Beanstandungen (offene Mängel) unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt dies als vorbehaltlose Genehmigung. Dies gilt in gleicher Weise für offensichtliche Transportschäden, und zwar auch dann, wenn wir für den Transport nicht verantwortlich sind. Die Gewährleistung für verdeckte Mängel, die trotz sorgfältiger Untersuchung im Sinne von Satz 1 nicht zu erkennen waren, ist ausgeschlossen, wenn der Kunde diese nicht unverzüglich - spätestens innerhalb von drei Tagen nach ihrer Entdeckung - schriftlich rügt.

g) Im übrigen sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen, wenn infolge von Weiterverkauf oder Be- bzw. Verarbeitung der von uns gelieferten Ware oder ähnlichem unsererseits nicht mehr geprüft werden kann, ob ein Mangel der Ware zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs auf den Kunden tatsächlich vorliegt.

h) Beruht der Mangel auf einer Lieferung oder Leistung eines Dritten an uns, so kann der Kunde nur verlangen, dass ihm unsere Gewährleistungs- und/oder Schadensersatzansprüche gegen den Dritten abgetreten werden. Nur wenn die vorherige, gerichtliche Inanspruchnahme des Dritten durch den Kunden fehlschlägt, kann uns der Kunde gemäß den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen. Dies gilt nicht, wenn wir Kenntnis oder grob fahrlässig Unkenntnis von dem Mangel zum Zeitpunkt der Lieferung an den Kunden hatten.

i) Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur dem unmittelbaren Kunden zu und sind nicht abtretbar.

j) Die zur Nacherfüllung erforderlichen Transportkosten tragen wir nur insoweit, wie sie für eine Nacherfüllung am vereinbarten Lieferort anfallen. Dies gilt nicht für Verträge über die Lieferung neu hergestellter Sachen.

19. Haftung

Wir haften lediglich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

a) Wir haften für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten und einfachen Erfüllungsgehilfen, soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen b) – g) etwas anderes ergibt.

b) Jegliche Schadensersatzansprüche - gleich aus welchem Rechtsgrund - aufgrund leicht fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten durch unsere Organe, gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und einfachen Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen. Wesentlich ist eine Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Nicht wesentliche Vertragspflichten umfassen insbesondere den Verstoß eines unserer Lieferanten gegen (Vor-)Registrierungsvorschriften nach der VO (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH-VO“), fehlende, lückenhafte oder fehlerhafte Informationen im Sicherheitsdatenblatt und/oder die falsche oder lückenhafte Beratung zur Anwendung der Lieferung in unserer Eigenschaft als Hersteller, Importeur oder Lieferant.

c) Im Falle einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch unsere Organe, gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und einfachen Erfüllungsgehilfen haften wir unter jedem rechtlichen Gesichtspunkt beschränkt auf vertragstypische, voraussehbare Schäden und nicht für entfernte Folgeschäden.

d) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

e) Alle über die in vorstehenden Absätzen a) bis c) hinausgehenden vertraglichen oder außervertraglichen Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

f) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, die Haftung für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie die Vorschrift des § 444 BGB und die Haftung aus sonstigen Garantien bleibt von den vorstehenden Regelungen der Absätze a) bis e) unberührt.

g) Der Kunde haftet uns für sämtliche Schäden, welche aus der Verletzung von Mitwirkungspflichten (z.B. Übermittlung von fehlerhaften oder lückenhaften Informationen gemäß REACH-VO, insbesondere fehlende, lückenhafte oder fehlerhafte Informationen über die beabsichtigten Verfahren und Zwecke) entstehen.

20. Verjährung

a) Die Ansprüche des Kunden wegen Mängeln verjähren in einem Jahr nach Entgegennahme der Lieferung. Die §§ 445 b, 478 BGB und § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB bleiben von dieser Regelung unberührt.

b) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz aus anderen Rechtsgründen verjähren in 18 Monaten. Für den Verjährungsbeginn gilt § 199 BGB.

c) Soweit wir nach vorstehender Ziffer 16 für grobes Verschulden, Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und für übernommene Garantien sowie nach dem Produkthaftungsgesetz haften, gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

21. Zerfallsstoffe

Sofern wir chemische Produkte liefern, gilt Folgendes:

a) Wir weisen darauf hin, dass wir bei der Herstellung der von uns gelieferten Ware sog. "Starter" verwenden. Im Zuge von chemischen Reaktionen können hieraus Zerfallsstoffe entstehen und in der von uns gelieferten Ware vorhanden sein, ohne dass diese Zerfallsstoffe gesondert gekennzeichnet sind. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Zerfallsstoffe der Verwendung der Ware in der vom Kunden beabsichtigten Weise entgegenstehen oder diese beeinflussen.

b) Uns trifft keine Pflicht, den Kunden über die spezifischen Zerfallsstoffe unaufgefordert aufzuklären.

c) Sofern uns hinsichtlich der vom Kunden bestellten Ware die konkret beabsichtigte Verwendung weder bekannt ist noch bekannt sein müsste, haften wir nicht für Schäden, die dem Kunden aufgrund des Vorhandenseins der Zerfallsstoffe in der gelieferten Ware entstehen.

22. Eigentumsvorbehalt

a) Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung aller unserer bestehenden und künftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden, einschließlich etwa entstandener Nebenforderungen und Kontokorrentsalden, in unserem Eigentum.

b) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen des ordentlichen Geschäftsganges zu verwenden, zu vermischen oder zu be- und verarbeiten. Die Be- und Verarbeitung der Ware erfolgt

für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB. Bei einer Verbindung oder Vermischung mit uns nicht gehörenden Sachen werden wir Miteigentümer in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung der §§ 947, 948 BGB, und zwar im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem Wert der anderen verarbeiteten Ware im Zeitpunkt der Verarbeitung. Für den Fall, dass die Verbindung oder Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, wird bereits jetzt vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig entsprechend dem vorgenannten Wertverhältnis Allein- oder Miteigentum überträgt. Die Gegenstände, an denen wir nach den vorstehenden Bestimmungen Allein- oder Miteigentum erwerben, verwarht der Kunde für uns unentgeltlich, Ansprüche gegen uns erwachsen ihm weder aus der Vermischung noch aus der Verarbeitung noch aus der Verwahrung. Für die durch Verbindung oder Vermischung entstehende neue Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware. Unter der Bedingung der vollständigen Zahlung nach Absatz a) wird die neue Sache bzw. unser Miteigentumsanteil an den Kunden übereignet.

c) Der Kunde ist berechtigt, die Ware und die aus ihrer Verarbeitung entstandenen Gegenstände im ordentlichen Geschäftsgang unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Der Kunde tritt bereits jetzt alle Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltsware einschließlich der gemäß Absatz b) in unserem Eigentum stehenden Sachen mit allen Neben- und Sicherungsrechten sowie Saldoforderungen im Rahmen eines Kontokorrents in Höhe unserer Forderungen als Sicherheit für alle unsere in Absatz a) bezeichneten Forderungen ab. Wir nehmen die Abtretung an. Bei der Veräußerung von Ware, an der wir Miteigentum haben, beschränkt sich die Abtretung auf den Teil der Forderung, der unserem Miteigentumsanteil entspricht. Wird Vorbehaltsware zusammen mit Sachen, die nicht unser Eigentum sind, zu einem Gesamtpreis veräußert, beschränkt sich die Abtretung auf den anteiligen Betrag unserer Rechnung einschließlich Umsatzsteuer für die mitveräußerte Vorbehaltsware. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für die Werklohnforderung, wenn der Kunde die Vorbehaltsware zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet.

d) Die Befugnis zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist ausgeschlossen, wenn die Abnehmer des Kunden die Abtretung der gegen sie gerichteten Forderungen ausgeschlossen haben. Der Kunde hat gegenüber seinen Vertragspartnern die Aufrechnung und das Zurückbehaltungsrecht in gesetzlich zulässigem Umfang auszuschließen. Auf unser Verlangen ist der Kunde jederzeit verpflichtet, uns die Schuldner der an uns abgetretenen Forderungen sowie deren Anschriften mitzuteilen.

e) Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware sowie diejenigen Sachen, an denen wir nach den vorstehenden Bestimmungen Allein- oder Miteigentum erwerben, pfleglich und sorgsam zu behandeln und für uns kostenlos zu verwahren. Er hat sie gegen übliche Gefahren zu versichern und tritt hiermit Schadensersatzansprüche gegenüber Versicherern oder sonstigen Ersatzpflichtigen in Höhe des Rechnungsbetrages an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.

f) Der Kunde ist ferner verpflichtet, uns jede Beeinträchtigung oder Gefährdung unserer Rechte an der in unserem Eigentum stehenden Ware oder an uns abgetretene Forderungen, insbesondere durch Pfändungen oder sonstige Eingriffe Dritter, unverzüglich mitzuteilen und alle keinen Aufschub duldenden Sicherungsmaßnahmen einsteilen zu treffen. Die uns durch die Geltendmachung unseres Eigentums und unserer Rechte an den Forderungen entstehenden Kosten hat der Kunde uns zu erstatten.

g) Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderungen ermächtigt, unbeschadet unserer Befugnis, die Forderungen ebenfalls einzuziehen. Andere Verfügungen über die in unserem Eigentum stehende Ware sowie die an uns abgetretenen Forderungen darf der Kunde nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung vornehmen. Wir werden die Ermächtigung zur Verfügung bzw. Einziehung nur widerrufen, wenn der Kunde mit einer Zahlung uns gegenüber in Verzug gerät, seine Verpflichtungen uns gegenüber aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nur unerheblich verletzt, das Insolvenz- oder Gesamtvollstreckungs- bzw. Vergleichsverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird oder sonst eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Kunden eintritt. Der Kunde hat eingegangene Beträge sofort an uns weiterzuleiten, soweit unsere Forderungen fällig sind, anderenfalls aber diese Beträge gesondert für uns zu verwahren.

h) Haben wir die Ermächtigung gemäß vorstehendem Absatz g) widerrufen, ist der Kunde auf unser Verlangen verpflichtet, alle in unserem Eigentum stehenden Waren, sowie die Abnehmer, an die er solche Ware veräußert hat, mitzuteilen, uns unter Ausschluss jedweden Zurückbehaltungsrechts die Inbesitznahme insbesondere die Rücknahme der in unserem Eigentum stehenden Ware zu ermöglichen, die Abtretung der uns abgetretenen Forderungen seinen Abnehmern anzuzeigen und uns alle zur Durchsetzung unserer Ansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die hierfür erforderlichen Unterlagen herauszugeben.

i) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Kunde verpflichtet, die Vorbehaltsware auf unser Verlangen zurückzugeben. Soweit wir die Ware nach Satz 1 zurücknehmen oder pfänden, liegt darin kein Rücktritt vom Vertrag. Im Fall der Rücknahme sind wir berechtigt, die Gegenstände nach vorheriger Androhung und angemessener Fristsetzung nach freier Verfügung bestmöglich zu verwerten. Der Verwertungserlös wird nach Abzug angemessener Verwertungskosten auf unsere Ansprüche angerechnet.

j) Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 20%, werden wir insoweit auf Verlangen des Kunden nach unserer Wahl Sicherheiten freigeben.

23. Erfüllungsort

Erfüllungsort für sämtliche beiderseitigen Verpflichtungen aus dem mit dem Kunden geschlossenen Vertrag ist Hamburg.

24. Gerichtsstand

Bei Verträgen mit Kaufleuten ist Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen über den Abschluss des Vertrages sowie die sich wechselseitig aus diesem ergebenden Ansprüche, auch bei Kunden, die in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand haben, Hamburg; wir sind jedoch auch berechtigt, an dem Sitz des Kunden zu klagen. Bei Verträgen mit Kaufleuten sind Rechtsstreitigkeiten nach unserer Wahl entweder durch das ordentliche Gericht gemäß vorstehender Gerichtsstandsvereinbarung oder durch die „Hamburger Freundschaftliche Arbitrage“ gemäß § 20 der „Platzsancens für den Hamburgischen Warenhandel“ zu entscheiden. Vorstehendes Wahlrecht steht uns auch zu, wenn der Kunde Ansprüche gegen uns geltend machen will. Wir werden das Wahlrecht binnen 14 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung des Kunden ausüben, anderenfalls geht das Wahlrecht auf diesen über. Bei Mängelrügen sind wir nach unserer Wahl berechtigt zu verlangen, dass die Feststellungen über die Beschaffenheit der Ware nach dem „Regulativ für Qualitätsfeststellungen durch Sachverständige“, von der Handelskammer Hamburg bekanntgemacht am 12. April 1911, erfolgen.

25. Anzuwendendes Recht

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des Internationalen Kaufrechts gemäß Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).

26. Sprachfassungen

Von diesen AGB gibt es neben dieser deutschen Fassung eine englische und eine französische Übersetzung. Im Fall von Widersprüchen zwischen der englischen und/oder französischen Fassungen mit dieser deutschen Fassung geht diese deutsche Fassung vor.